



Landkreis Diepholz · Postfach 1340 · 49343 Diepholz

Übergabeeschreiben

Herrn
Karl-Heinz Knabe
An der Delme 3
27239 Twistringen

Auskunft erteilt: Frau Poppe
Gebäude: Kreishaus Diepholz
(Eingang "Römlingstr.")
Zimmer: B 111
Telefon: 05441 976- 1668
Telefax: 05441 976- 4950
E-Mail: * Sigrid.Poppe@diepholz.de

Zentrale / Telefon: 05441/976-0
Internet: * <http://www.diepholz.de>

*Hinweis Infos zur rechtssicheren und rechtsverbindlichen elektronischen Kommunikation finden Sie auf den Internetseiten des Landkreises Diepholz

Ihr Zeichen Ihr Schreiben vom Mein Zeichen (**bei Antwort bitte angeben**) 49356 Diepholz, Niedersachsenstr. 2
63 DH 03144/2016/71 **01.12.2016**

Grundstück Twistringen, An der Delme 3
Gemarkung: Abbenhausen, Flur: 9, Flurstück: 39/3, 42/2, 42/4

Vorhaben III. Nachtrag zum Az. DH-03284-13: veränderte Ausführung der BE 2, BE 8, BE 9 und BE 10

III. Nachtrag - veränderte Ausführung der BE 2 BE ,8, BE 9 und BE 10 -

Sehr geehrter Herr Knabe,

mit meinem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheid vom wurde die Änderung der Tierhaltungsanlage auf dem Grundstück der

Gemarkung	Abbenhausen	Abbenhausen	Abbenhausen
Flur	9	9	9
Flurstück	39/3	42/2	42/4

genehmigt.

Zwischenzeitlich wurde von Ihnen ein III. Nachtrag gestellt. Dieser Änderungsantrag wurde von mir geprüft.

Sprechzeiten BürgerService in Diepholz

Mo + Di 7:30 - 17:00 Uhr, Mi 7:30 - 15:00 Uhr, Do 7:30 - 18:30 Uhr,
Fr 7:30 - 13:00 Uhr

Sprechzeiten der Anlaufstellen der Ausländerstelle

Di 8:00 - 12:00 Uhr, Do 8:00 – 12:00 Uhr, Do 14:00 - 17:00 Uhr

**Übrige Öffnungs- und Sprechzeiten siehe unter www.diepholz.de.
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aller anderen Fachdienste stehen Ihnen außerdem nach telefonischer Vereinbarung zur Verfügung.**

Bankverbindungen

Kreissparkasse Diepholz	Kto. 13 144	BLZ 256 513 25
IBAN: DE45256513250000013144		BIC: BRLADE21DHZ
Kreissparkasse Syke	Kto. 11 100 101 37	BLZ 291 517 00
IBAN: DE20291517001110010137		BIC: BRLADE21SYK
Volksbank Diepholz	Kto. 11 099 000	BLZ 250 695 03
IBAN: DE93250695030011099000		BIC: GENODEF1BNT

Mein Genehmigungsbescheid wird daher um nachfolgende bauordnungsrechtliche Nebenbestimmungen ergänzt:

Bauordnungsrechtliche Nebenbestimmungen:

1. Die Nachweise über die Standsicherheit für die BE 2 (Bio-Mastschweinegestall) müssen noch zur Prüfung vorgelegt werden.

Die vor genannten Bauvorlagen sind so rechtzeitig bei der Bauaufsichtsbehörde einzureichen, dass sie unter Berücksichtigung der Prüfzeit für die bautechnische Prüfung **bis zum Baubeginn** bzw. vor Ausführung der entsprechenden Bauteile geprüft vorliegen.

Nebenbestimmungen Wasserrecht:

1. Für die Entmisterohre ist beim zuständigen Fachdienst für Bauordnung und Städtebau des Landkreises Diepholz ein Leitungsplan einzureichen.“

Gemeindliche Nebenbestimmungen

1. Im öffentlichen Verkehrsraum dürfen Baumaterialien nicht gelagert werden. Durch die Baumaßnahme verursachte Schäden der öffentlichen Straße sind auf Kosten des Bauherrn zu beseitigen und eine Abnahme bei der Stadt Twistringen - Fachbereich III – zu beantragen.

Düngerechtliche Bewertungsgrundlagen:

1. Nachträgliche Änderungen der beantragten Tierzahlen, Verträge, Lagerkapazitäten und der Flächenausstattung, gemäß Verwertungskonzept, sind der Genehmigungsbehörde schriftlich mitzuteilen.

Bewertungsgrundlage sind: **640 Bio- Mastschweineplätze auf Festmist und auf die zwei Nebenbetriebe aufgeteilten 46825 Masthähnchenplätze auf Festmist im Gesamtbetrieb - die Rindhaltung ist eingestellt, Aufnahmen wurden nicht geplant - Änderungen sind anzuzeigen.**

K.-H. Knabe mit 640 Bio-Mastschweineplätzen mit einem jährlichen Nährstoffanfall von **4950,4 kg** Stickstoff und **3.136 kg** Phosphor (P_2O_5), Betriebsnummer 2510425188.

Bewertungsgrundlage sind **28 ha LF**. Die verwertbare Nährstoffmenge beträgt laut QFN vom 05.11.2013 insgesamt 4.984 kg N und 3.107 kg P_2O_5 .

Nur durch die Abgabe von 50 t Bio- Mastschweine- Festmist an die Knabe GbR kann die Stickstoffgrenze von 170 kg N/ha eingehalten werden.

Die Karl-Heinz und Nils Knabe GbR mit 24.825 Hähnchenmastplätzen mit einem jährlichen Nährstoffanfall von **3.351 kg** Stickstoff und **3.078 kg** Phosphor (P_2O_5), Betr.-Nr.: 251040265. Die Nutzfläche wird durch die Aufnahme von 50 t Bio- Mastschweine- Festmist, **300 kg** Stickstoff und **300 kg** Phosphor (P_2O_5), von Karl-Heinz Knabe belastet.

Bewertungsgrundlage sind **48 ha LF**. Die verwertbare Nährstoffmenge beträgt laut QFN vom 05.11.2013 insgesamt 7.703 kg N und 5.632 kg P_2O_5 .

Die Susanne und Anna Knabe GbR mit 22.000 Hähnchenmastplätzen mit einem jährlichen Nährstoffanfall von **2.970 kg** Stickstoff und **2.728 kg** Phosphor (P_2O_5), Betr.-Nr.: 251040279.

. . .

Bewertungsgrundlage sind **38 ha LF**. Die verwertbare Nährstoffmenge beträgt laut QFN vom 05.11.2013 insgesamt 4.882 kg N und 3.328 kg P₂O₅.

Nachträgliche Änderungen der drei unterschriebenen QFN- Dünge- Planungsrechnungen, jeweils vom 5.11.2013, als Bestandteil des Bauantrages, sind der Genehmigungsbehörde schriftlich mitzuteilen.

2. Der Bio-Mastschweine-Festmist-Abnahmevertrag über mindestens 50 t Mastschweinemist (= 300 kg P₂O₅) nachgewiesen durch die dazugehörige Planungsrechnung vom 5.11.2013 an den Betrieb Karl-Heinz & Nils Knabe GbR (1387) ist Grundlage und Bestandteil der Genehmigung.
Die Bedingungen der Verwertung organischer Nährstoffträger müssen, insbesondere durch die Erstellung der QFN = Nährstoffplanung jedes beteiligten Betriebes vor der Verwertung und durch die Lieferschein-Erstellung und deren Dokumentation gegenüber der Landwirtschaftskammer und dem Landkreis Diepholz, sichergestellt werden.
3. Für das Jahr 2016 bis 2018 und bei Veränderungen sind jedes Jahr die Kopien der unterzeichneten Lieferscheine mit den Nährstoffgehalten und den Nährstoffvergleichen nach § 5 der geltenden Düngeverordnung von allen drei beteiligten Betrieben, jeweils bis zum 15.05. an den Landkreis Diepholz, Niedersachsenstr. 2 in 49356 Diepholz dem Fachdienst 63 an LFD63-Landwirtschaft@diepholz.de unaufgefordert zugeschickt werden. Alle Abweichungen der Abgabemengen müssen begründet werden.
4. Die Agrardaten aller drei Betriebe sind für das Jahr 2017 und bei Veränderungen jedes Jahr, jeweils bis zum 15.05., als Dateien (PDF, XML-Datei und Skizzen Dateien) unaufgefordert an LFD63-Landwirtschaft@diepholz.de zu senden.
5. Bei einem Verstoß gegen eine bzw. mehrere der oben genannten Auflagen, behalte ich mir vor die Genehmigung gemäß § 49 Abs. 2 Nr. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) zu widerrufen.

Düngebehördliche Auflagen:

Bei der Aufbringung der anfallenden Wirtschaftsdünger/Gärreste sind die Vorgaben der geltenden Düngeverordnung in der Fassung vom 27.02.2007 zu beachten. Änderungen düngerechtlicher Vorschriften, die Einfluss auf die Berechnung des vorgelegten Verwertungskonzeptes haben, können eine Anpassung des Verwertungskonzeptes erfordern. Gegebenenfalls ist ein neues Verwertungskonzept vorzulegen.

In Bezug auf das Verwertungskonzept sind folgende Auflagen Bestandteil der Genehmigung:

Der Antragsteller/Betreiber hat erhebliche Änderungen hinsichtlich der Antragsangaben zum Verwertungskonzept der Bauaufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Von einer erheblichen Änderung ist auszugehen,

- wenn sich die tatsächlich verfügbare gegenüber der im Verwertungskonzept nachgewiesenen verfügbaren Fläche um mehr als 10 % verringert hat,
 - bei einer nachträglichen Beschränkung in der Nutzbarkeit der angegebenen Verwertungsflächen für Wirtschaftsdünger und Gärreste,
 - wenn eine andere vertragliche Vereinbarung für die zukünftige Aufnahme von Wirtschaftsdünger oder Gärresten eingegangen wird,
- . . .

–wenn sich das Produktionsverfahren ändert und dieses zu einem höheren Nährstoffanfall von mehr als 10 % des ursprünglich genehmigten Wertes für Stickstoff oder Phosphat führt.

Wechselt der Tierhalter oder der Anlagenbetreiber, hat der neue Tierhalter oder Anlagenbetreiber dies der Bauaufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

Grundlage der Berechnung des Verwertungskonzeptes und des sich daraus ergebenden Prüfergebnisses sind die derzeit geltenden düngerechtlichen Vorgaben. Wir weisen darauf hin, dass, mit Inkrafttreten einer novellierten Düngeverordnung, wesentliche Änderungen düngerechtlicher Vorschriften zu erwarten sind, die Auswirkungen auf die Berechnung der Verwertungskonzepte haben können.

Düngebehördliche Hinweise:

Bei der Abgabe und Beförderung des Wirtschaftsdüngers als organisches Düngemittel sind düngerechtliche Vorschriften zu beachten. Dazu gehören eine ordnungsgemäße

- Deklaration des Düngemittels beim Inverkehrbringen gem. Düngemittelverordnung (DüMV) vom 16. Dezember 2008
- Aufzeichnung der verbrachten Mengen gem. § 3 der Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdüngern vom 21. Juli 2010
- Meldung der aufgezeichneten Mengen gemäß § 1 der Niedersächsischen Verordnung über Meldepflichten in Bezug auf Wirtschaftsdüngern vom 1. Juni 2012.

Kostenfestsetzung

Für die Bearbeitung des Änderungsantrages erhebe ich Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) in Höhe von

██████████ €.

Bitte überweisen Sie den Betrag unter Angabe des

Kassenzeichens ██████████

innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides auf eines der angegebenen Konten.

Begründung:

Mit Schreiben vom 27.09.2016 haben Sie einen III. Nachtrag vorgelegt. Diesem Antrag wurde mit heutigem Änderungsbescheid zugestimmt.

Nach den §§ 1, 3 und 13 des Gesetzes über die Erhebung von Gebühren und Auslagen in der Verwaltung vom 07.05.1962 (Nds. GVBl. S. 43) - in der zurzeit gültigen Fassung - werden für Amtshandlungen Kosten erhoben.

Für die Erteilung einer Änderungsgenehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz ist nach Nr. 44.1.9.1 des Kostentarifs zur Allgemeinen Gebührenordnung vom 05.06.1997 (Nds. GVBl. S. 171) - in der zurzeit gültigen Fassung - eine Gebühr von

██████ €

zu erheben.

Da die Genehmigung nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes die Baugenehmigung einschließt, erhöht sich die vorstehend genannte Gebühr um den Betrag, der für die Erteilung der Genehmigung nach dem Baurecht zu zahlen wäre.

Nach den Tarif-Nrn. 1.9 der Baugebührenordnung vom 06.05.1992 (Nds. GVBl. S. 128 ff) - in der zurzeit gültigen Fassung - ist für das Vorhaben eine Gebühr in Höhe von

██████ €

zu erheben.

Nach § 13 des Verwaltungskostengesetzes haben Sie die mir im Antragsverfahren entstandenen Auslagen zu erstatten, und zwar:

- Beteiligung der Stadt Twistringen ██████ €
- Beteiligung des Fachdienstes 66 /UWB ██████ €
- Beteiligung des Fachdienstes 67 /Naturschutz ██████ €
- Zustellungsgebühren ██████ €

Es sind somit insgesamt Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) in Höhe von

██████ €

zu erheben.

Hinweis:

Eine Gebühr für die angeordnete Schlussabnahme nach § 77 Abs. 1 NBauO ist in der Genehmigungsgebühr nicht enthalten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel des Widerspruches gegeben, das innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Diepholz, Niedersachsenstr. 2, 49356 Diepholz, eingelegt werden kann.

Sie können einen Rechtsbehelf auch auf elektronischem Weg an den Landkreis Diepholz senden. In diesem Fall beachten Sie bitte: Nur solche förmlichen Anträge und Widersprüche, die Sie über das „Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach“ (EGVP) an den Landkreis Diepholz senden, gelten als rechtswirksam gestellt bzw. erhoben. Nähere Informationen zum EGVP erhalten Sie im Internet unter <http://www.diepholz.de>.

Einfache Mitteilungen und Anfragen können Sie natürlich wie bisher per eMail an den Landkreis Diepholz senden.

Freundliche Grüße

im Auftrag